



23.05.2025

Verbundberatung-Aktuell

14/2025

Seite 1/2

Zertifizierung – Thema Wasser

23.05.2025

Verbundberatung-Aktuell

10/2025

Seite 1/2

Amtlicher Warndienstaufruf zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade für den Landkreis Regensburg und die kreisfreie Stadt Regensburg

Für die Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade in Zuckerrüben und Kartoffeln erhielten einige Insektizide vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eine Notfallzulassung. Damit sollen einerseits die Ertrags- und Qualitätsverluste minimiert und gleichzeitig die Vektorpopulation, also die Schilf-Glasflügelzikaden, reduziert werden. Ergänzend zu einem möglichen Insektizideinsatz sind zwingend pflanzenbauliche Maßnahmen zu ergreifen. So soll der Anbau von Wintergetreide nach Zuckerrüben oder Kartoffeln unterlassen werden. Dadurch wird den Nymphen Nahrung entzogen, was zu einer Reduktion der Nymphen im Boden führt. Auch wenn mit den Notfallzulassungen die Möglichkeit zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikaden geschaffen wurde, ist die Anwendung der Insektizide mit strengen Auflagen verbunden und nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Um den Einsatz der begrenzt zugelassenen Mengen an Pflanzenschutzmitteln dort sicherzustellen, wo die größten Schäden drohen, soll die Anwendung nur in Hotspot- und ggf. Übergangsregionen erfolgen.

Es wurde daher bundesweit eine Unterteilung der Anbauggebiete in drei verschiedene Regionen vorgenommen. Nur wenn die Fläche in einem Landkreis liegt, der als Hotspot-, ggf. Übergangsregion ausgewiesen wurde, kommt es zu einem amtlichen Warndienstaufruf, der für die Behandlung erforderlich ist.

- Hotspotregionen. Hier ist eine Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade möglich, sobald ein amtlicher Warndienstaufruf erfolgt.
- Übergangsregionen. Hier soll eine Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade nach amtlichen Warndienstaufruf nur dann erfolgen, wenn für Sie eines der folgenden Kriterien zutrifft.
 - o Im letzten Jahr kam es bei Ihnen durch das Auftreten der Zikade zu Ertragseinbußen in Zuckerrüben oder Kartoffeln.
 - o Im letzten Jahr kam es bei Ihnen durch das Auftreten der Zikade zu verringerten Zuckergehalten im Rübenanbau.
 - o Im letzten Jahr kam es bei Ihnen durch das Auftreten der Zikade zum Symptom der Gummiknollen bzw. Gummirüben.
 - o Im letzten Jahr hatten Sie Flächen, auf denen viele Pflanzen (10 – 50 %) auffällige Symptome von SBR bzw. Stolbur zeigten.
- In allen anderen Regionen ist aufgrund der Befallssituation in der Regel kein Insektizideinsatz gerechtfertigt. Insoweit erfolgt hier kein Warndienstaufruf.

Angemeldete Pflanzkartoffel-Vermehrungsvorhaben werden wegen der Nulltoleranz bezüglich Stolbur separat eingestuft. Für diese Bestände können Behandlungen gegen die Schilf-Glasflügelzikade auch außerhalb der Hotspot- und Übergangsregionen durchgeführt werden, wenn für die nächstgelegene Übergangs- bzw. Hotspotregion ein amtlicher Warndienstaufruf erfolgt.

Die Insektizide, die im Rahmen der Notfallzulassung in Kartoffeln und Zuckerrüben eingesetzt werden dürfen, lassen sich in drei Gruppen einteilen:

- Systemischer Wirkstoff Acetamiprid: Hier haben drei Produkte eine Notfallzulassung erhalten: Carnadine 200, Danjiri und Mospilan SG
- Systemischer Wirkstoff Flupyradifurone mit dem Produkt Sivanto prime
- Kontaktwirkstoffe, sprich Pyrethroide: Hier haben folgende Produkte die Notfallzulassung erhalten: Decis forte, Kaiso Sorbie, Karate Zeon und Sumicidin Alpha EC (letzteres nur in Kartoffeln).

Trotz dieser Gruppierung gibt es zum Teil deutliche Unterschiede:

- Acetamiprid:
 - o

- Carnadine 200 ist im Gegensatz zu Danjiri und Mospilan SG in der Soloanwendung als B2 eingestuft.
- Carnadine 200 hat im Gegensatz zu Danjiri und Mospilan SG die NG373.1010. Diese besagt, dass eine Anwendung auf einer Fläche nur erfolgen darf, wenn dort in den zwei vorhergehenden Kalenderjahren kein Acetamiprid ausgebracht worden ist.
- Carnadine 200 hat in der Zuckerrübe - im Gegensatz zu Danjiri und Mospilan SG – eine Drainaufflage und darf daher in dieser Kultur nicht auf drainierten Flächen eingesetzt werden.
- Pyrethroide: Als einziges Pyrethroid darf Karate Zeon auf drainierten Flächen eingesetzt werden. Beachten Sie bitte, dass sich die einzelnen Pyrethroide zum Teil deutlich in den Gewässerabständen unterscheiden (s. Tabelle Notfallzulassungen Insektizide)

Obgleich die meisten Produkte sowohl in der Zuckerrübe als auch in der Kartoffel eine Notfallzulassung erhalten haben, gibt es auch hier zum Teil deutliche Unterschiede zwischen den Kulturen. Das betrifft u.a. den Anwendungszeitraum, die Anwendungshäufigkeit (bei Mospilan SG), und die max. zugelassene Aufwandmenge.

• Carnadine 200	0,2 l/ha in der Kartoffel	0,25 l/ha in der Zuckerrübe
• Decis forte	50 ml/ha in der Kartoffel	75 ml/ha in der Zuckerrübe
• Sivanto prime	0,5 l/ha in der Kartoffel	0,25 l/ha in der Zuckerrübe

Um einen gezielten Warndienstaufruf durchführen zu können, wird in Bayern seit dem 12. Mai ein Monitoring auf die Schilf-Glasflügelzikade durchgeführt. Bei der ersten Kontrolle von Fallen in der Oberpfalz konnten am 19. Mai erste Zikaden gefangen werden. Aus diesem Grunde erfolgte im Landkreis Regensburg am 22. Mai eine erneute Kontrolle ausgewählter Fallen auf Zikaden. Dabei konnte eine zum Teil deutliche Zunahme der Zikadenaktivität beobachtet werden. Aufgrund dessen erfolgt **ausschließlich für den Landkreis Regensburg und die kreisfreie Stadt Regensburg (= Übergangsregion) der amtliche Aufruf zu Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade**. Damit kann im Landkreis Regensburg und in der kreisfreien Stadt Regensburg eine Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikaden erfolgen. In den anderen Landkreisen der Oberpfalz, in denen ein Monitoring auf Zikaden durchgeführt wird, sind so gut wie keine Zikaden unterwegs, so dass dort eine Bekämpfung nicht sinnvoll und auch nicht möglich ist.

Da die frühen Infektionen als besonders kritisch angesehen werden, sind für die ersten beiden Behandlungen sowohl in der Kartoffel als auch in der Zuckerrübe Insektizidkombinationen aus systemischem Insektizid + Pyrethroid vorgesehen. Im Landkreis Regensburg und in der Stadt Regensburg könnte in Zuckerrüben und Kartoffeln die Spritzfolge wie folgt aussehen:

- | | |
|---|--|
| 1. Behandlung (nach amtlichem Warndienstaufruf): | Danjiri + zugelassenes Pyrethroid |
| 2. Behandlung (ca. 10 – 12 Tage später) | Mospilan SG + zugelassenes Pyrethroid |
| 3. Behandlung (ca. 10 – 12 Tage später) | Danjiri |

Diese Spritzfolge ist an die Bedingungen vor Ort (z.B. Bienenschutz, Gewässerabstand, Drainagen, usw.) entsprechend anzupassen. Achten Sie dabei u.a. auf die Anwendungszeiträume:

Danjiri und Mospilan SG z.B. ist in Kartoffeln erst ab EC 40 zugelassen (EC 40: Beginn der Knollenanlage, Schwellung der ersten Stolonenden auf das Doppelte des Stolonendurchmessers). Dies bedeutet, dass bei einem amtlichen Warndienstaufruf zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade vor EC 40 beide Mittel nicht eingesetzt werden dürfen. Eine Alternative wäre der Einsatz von Carnadine 200. Hier ist allerdings neben der B2 Einstufung u.a. folgendes zu beachten: Carnadine darf weder in Kartoffeln noch in Zuckerrüben auf Flächen eingesetzt werden, auf denen in den beiden vorausgegangenen zwei Kalenderjahren der Wirkstoff Acetamiprid bereits ausgebracht worden ist (z.B. Carnadine 200, Danjiri, Mospilan SG). Carnadine 200 besitzt darüber hinaus in der Zuckerrübe eine Drainaufflage und darf daher nicht auf drainierten Zuckerrübenflächen eingesetzt werden.

Wird anstelle der Acetamiprid-haltigen Mitteln (Carnadine 200, Danjiri, Mospilan SG) Sivanto prime ausgebracht, beachten Sie bitte, dass das Mittel als B1 (bienengefährlich) eingestuft ist. Eine Anwendung von Sivanto prime auf drainierten Flächen ist nicht möglich. Auf Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % ist ferner die NW unkodiert zu beachten (s. unten). In Zuckerrüben ist Sivanto prime nur bis EC 19 zugelassen.

Bei der Kombination der Acetamiprid-Produkte (Carnadine 200, Danjiri, Mospilan SG) mit einem Pyrethroid sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Temperaturoptimum für Pyrethroide liegt im kühlen Bereich bei Temperaturen unter 18° C. Anwendungen bei Temperaturen über 25° C sind zu unterlassen.

- Mischungen mit Pyrethroiden sind immer bienengefährlich (= B1). Eine Anwendung dieser Mischung ist daher auf Flächen, die von Bienen befliegen werden, nicht möglich. Stehen auf einer Fläche blühende Unkräuter bzw. Schosserrüben oder kommt es auf einer Fläche wegen starkem Blattlausaufreten zur Bildung von Honigtau ist der Einsatz von B1-Mitteln bzw. B1-Mischungen nicht möglich!
Beachten Sie auch, dass bienengefährliche Mittel innerhalb eines Umkreises von 60 m um den Bienenstand innerhalb der Zeit des Bienenfluges nur mit Zustimmung des Imkers ausgebracht werden können. Dabei ist es unerheblich, ob die behandelte Kultur von Bienen befliegen wird oder nicht.

Setzen Sie Insektizide solo ein, ist auch hier auf die Bieneneinstufung zu achten. Während Sivanto prime als B1 eingestuft ist (s. oben), sind die Insektizide Carnadine 200, Decis forte und Sumicidin Alpha als B2 eingestuft. B2 bedeutet bienengefährlich, ausgenommen bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenflugs bis 23.00 Uhr. B2 Mittel lassen sich somit auf Flächen, die von Bienen befliegen werden, nur nach dem Ende des Bienenfluges bis 23.00 Uhr einsetzen.

Bei der Erteilung der Notfallzulassungen wurde entweder die Anwendungsbestimmung NW706 oder die NW „unkodiert“ erteilt (s. Tab. Notfallzulassungen Insektizide). Diese schreibt vor, dass zwischen einer behandelten Fläche mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässer – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – ein mindestens 20 m breiter, mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein muss. Für die NW unkodiert gilt: Die Fläche darf nicht behandelt werden, wenn der 20 m breite bewachsene Randstreifen fehlt. Bei der NW706 gibt es eine Ausnahme, wenn die Behandlung auf einer Fläche im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt, ist der 20 m breite Randstreifen nicht erforderlich.

Die Kriterien eines bewachsenen Randstreifens von 20 m Breite erfüllen z.B. Grünland, Ackergras oder Getreide (ab EC 30), nicht aber Hackfrüchte wie z.B. Kartoffeln, Mais oder Zuckerrüben.

Kartoffeln: Notfallzulassungen zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade

	Mospilan SG	Danjiri	Carnadine 200	Karate Zeon	Kaiso Sorbie	Decis forte	Sumicidin Alpha	Sivanto prime
Zulassungszeitraum	23.04. - 20.08.25	02.05. - 29.08.	01.05. - 28.08.	02.05. - 29.08.	01.05. - 28.08.	02.05. - 29.08.	20.05. - 16.09.	02.05. - 29.08.
Anwendungszeitraum	EC 40 - 85	EC 40 - 85	EC 19 - 81	ab EC 13	ab EC 13	EC 21 - 74	EC 13 - 91	EC 31 - 89
Aufwandmenge	0,25 kg/ha	0,25 kg/ha	0,2 l/ha	75 ml/ha	0,15 kg/ha	50 ml/ha	0,3 l/ha	0,5 l/ha
max. zugel. Anwendungshäufigkeit zur Zikadenbekämpfung	2x	2x	1x	2x	1x	1x	2x	1x
max. zugel. Anwendungshäufigkeit in Kartoffeln	2x	2x	2x	2x	1x	2x	3x	1x
zeitlicher Abstand zwischen 2 Behandlungen	mind. 14 Tage			10 - 14 Tage				
Wartezeit	7 Tage	7 Tage	7 Tage	14 Tage	14 Tage	7 Tage	14 Tage	7 Tage
keine Anwendung auf Flächen, auf denen in den vorausgegangenen zwei Kalenderjahren Acetamiprid eingesetzt wurde			x					
keine Anwendung auf drainierten Flächen					x	x	x	x
Abstand Gewässer	NW -(15/10/5) m	NW -(15/10/5) m	NW 20(10/5/5) m	NW -(15/5) m	NW -(15/50) m	NW -(15/50) m	NW -(15/30) m	NW -(20/10/5) m
Auflagen Hangneigung	NW706	NW706	NW706	NW unkodiert	NW unkodiert	NW706	NW706	NW unkodiert
Auflagen Saumstruktur	NT108-1	NT108-1	NT108-1	NT108-1	NT108-1	NT108-1	NT103-1	
Schutz unbeteiligter Dritter							VA320	
keine Anwendung in Kombination mit Netzmitteln	x	x						
Einstufung Bienen bei Solobehandlung	B4	B4	B2	B4	B4	B2	B2	B1
In Mischung mit Azol-haltigen Fungiziden	B1	B1	B1	B2	B2			
In Mischung mit zur Zikadenbekämpfung zugelassenen Pyrethroiden	B1	B1	B1					
In Mischung mit zur Zikadenbekämpfung zugelassenen Insektizide				B1	B1	B1	B1	
NW unkodiert:								
Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben.								